



Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

18. Jahrgang

5. August 1988

Nr. 12

Inhaltsverzeichnis

Studienordnung
für das Fach Erziehungswissenschaft
im Rahmen der Ersten Staatsprüfung
zur Befähigung für das Lehramt
für die Sekundarstufe II und I
vom 15. Juli 1988

Universitätsbibliothek
Bonn

Herausgeber:

Der Rektor der Rheinischen-Friedrich-Wilhelms-Universität
Regina-Pacis-Weg 3, 5300 Bonn 1

**Studienordnung
für das Fach Erziehungswissenschaft
im Rahmen der
Ersten Staatsprüfung zur Befähigung für das Lehramt
für die SEKUNDARSTUFE II und I
vom 15. Juli 1988.**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 85 Abs. 1 des Gesetzes über die Wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20.11.79 (GV. NW. Seite 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.1987 (GV. NW. Seite 366), hat die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Qualifikation
- § 3 Vorausgesetzte Kenntnisse und Fähigkeiten
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Umfang und Aufbau des Studiums
- § 6 Ziel des Studiums
- § 7 Inhalt des Studiums
- § 8 Lehrveranstaltungsarten, Vermittlungsformen
- § 9 Inhalt und Abschluß des Grundstudiums
- § 10 Inhalt des Hauptstudiums
- § 11 Schulpraktische Studien
- § 12 Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums und Leistungsnachweise
- § 13 Die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II und I
- § 14 Studienplan
- § 15 Studienberatung
- § 16 Anrechnung von Studien, Anerkennung von Prüfungen und Prüfungsleistungen im Rahmen der Ersten Staatsprüfung
- § 17 Übergangsbestimmungen
- § 18 Inkrafttreten

§ 1
Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Gesetzes über die Ausbildung für Lehramter an öffentlichen Schulen (LABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.08.79 (GV.NW.Seite 586), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.84 (GV.NW.Seite 374), und der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehramter an Schulen (LPO) vom 22.07.81 (GV.NW. Seite 430) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 18.11.85 (GV.NW. Seite 777) das Studium des Faches Erziehungswissenschaft für das Lehramt für die Sekundarstufe II und I mit dem Abschluß der Ersten Staatsprüfung.

§ 2
Qualifikation

Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife (Allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) nachgewiesen.

§ 3
Vorausgesetzte Kenntnisse und Fähigkeiten

Für das Studium des Faches Erziehungswissenschaft sind Kenntnisse in zwei Fremdsprachen erwünscht.

§ 4
Studienbeginn

Das Studium kann sowohl im Sommersemester als auch in einem Wintersemester aufgenommen werden. Ein Teil der Lehrveranstaltungen wird im Jahresrhythmus angeboten. Das erziehungswissenschaftliche Studium kann bis zum dritten Fachsemester des Lehramtsstudienganges begonnen werden.

§ 5
Umfang und Aufbau des Studiums

(1) Das Studium des Faches Erziehungswissenschaft ist in ein Grund- und ein Hauptstudium gegliedert. Es fügt sich in die für den Lehramtsstudiengang vorgesehene Regelstudienzeit von

acht Semestern ein. Es wird mit den Prüfungen des zweiten Prüfungsabschnittes gemäß § 4 Abs. 3 LPO abgeschlossen.

(2) Das ordnungsgemäße Studium in Erziehungswissenschaft umfaßt insgesamt 32 Lehrveranstaltungsstunden für die Dauer eines Semesters (SWS). Im Grundstudium (16 SWS) entfallen 10 SWS auf den Pflichtbereich und 6 SWS auf den Wahlpflichtbereich, im Hauptstudium (16 SWS) entfallen 4 SWS auf den Pflichtbereich und 12 SWS auf den Wahlpflichtbereich.

§ 6

Ziel des Studiums

(1) Das Ziel des Studiums ist die Aneignung der fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kompetenzen, die zusammen mit den im Vorbereitungsdienst zu erwerbenden Fähigkeiten den Studierenden befähigen, ein Lehramt an öffentlichen Schulen in der Sekundarstufe II und I selbständig auszuführen.

(2) In das erziehungswissenschaftliche Studium sind geeignete gesellschaftswissenschaftliche Studien (Philosophie, Politikwissenschaft, Psychologie, Soziologie oder Rechtswissenschaft) einzubeziehen. Entsprechende Lehrveranstaltungen werden von den Fachvertretern der Erziehungswissenschaft und ggf. in interdisziplinären Veranstaltungen von den Vertretern der anderen Disziplinen angeboten.

§ 7

Inhalt des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in folgende Bereiche (gemäß Anlage 1 zu § 48h LPO Nr. 2)

- A Bildung und Erziehung
- B Entwicklung und Lernen
- C Gesellschaftliche Voraussetzungen der Erziehung
- D Institutionen und Organisationsformen des Bildungswesens
- E Unterricht und allgemeine Didaktik.

(2) Die in Absatz 1 genannten Bereiche unterteilen sich in folgende Teilgebiete:

Bereich A: Teilgebiete:

1. Konzepte und Methoden der Erziehungswissenschaft
2. Erziehungs- und Bildungstheorien unter historischen und systematischen Aspekten
3. Philosophische und anthropologische Grundfragen der Erziehung.

Bereich B: Teilgebiete:

1. Entwicklungspsychologische Voraussetzungen für Erziehung und Unterricht
2. Lernpsychologische Voraussetzungen für Erziehung und Unterricht
3. Begabung und Intelligenz

Bereich C: Teilgebiete:

1. Kulturelle Wertorientierung und ihre Auswirkungen auf die Schule, insbesondere Ursachen und Folgen der Migration
2. Sozialer Wandel und seine Auswirkungen auf das Erziehungswesen
3. Sozialisationstheorien, insbesondere Theorien schulischer Sozialisation

Bereich D: Teilgebiete:

1. Geschichte des Bildungswesens
2. Bildungswesen und Bildungspolitik in der Bundesrepublik Deutschland
3. Organisation einzelner Bildungs- und Erziehungseinrichtungen (einschließlich der rechtlichen Bedingungen)

Bereich E: Teilgebiete:

1. Didaktik und Curriculumentwicklung
2. Unterrichtsplanung und -organisation
3. Lernprozeßanalyse; Leistungsförderung und -bewertung.

(3) In den Bereichen A bis D wird ein weiteres Teilgebiet angeboten. Dieses kann ausgewählt werden aus verschiedenen Problemfeldern, z.B.

Erziehungsberatung
Medienpädagogik
Schulberatung
Wirtschaftspädagogik.

Die Zuordnung zu einem der Bereiche erfolgt jeweils in Verbindung mit der Ankündigung der Lehrveranstaltungen.

§ 8

Lehrveranstaltungsarten, Vermittlungsformen

- (1) Vorlesungen vermitteln in zusammenhängender Darstellung wissenschaftliches Grund- und Spezialwissen sowie methodische Kenntnisse.
- (2) Übungen, Proseminare sowie Übungen für Fortgeschrittene dienen der Durcharbeitung von Lehrstoff, der Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten sowie der Schulung in der wissenschaftlichen Methode des Faches. Die Studenten üben dabei Fertigkeiten und Methoden, erarbeiten Beiträge und tragen sie vor, diskutieren bzw. lösen Übungsaufgaben.
- (3) In Seminaren erfolgt die Erarbeitung komplexer Fragestellungen sowie wissenschaftlicher Erkenntnisse und die Beurteilung vorwiegend neuer Problemstellungen mit wissenschaftlichen Methoden im Wechsel von Vortrag und Diskussion.
- (4) Studieneinheiten sind integrierte Lehrveranstaltungen, die als zwei zweistündige Übungen oder als eine Einheit einer zweistündigen Vorlesung und einer dazugehörigen zweistündigen Übung organisiert werden, die entweder parallel in einem Semester oder in zwei aufeinanderfolgenden Semestern stattfinden und in denen das Grundwissen in den entsprechenden zugeordneten Studien- und Teilbereichen erarbeitet wird.

§ 9

Inhalt und Abschluß des Grundstudiums

(1) Das Grundstudium umfaßt 16 SW5 und dauert bis zu 4 Semestern. Es gliedert sich in einen Pflichtbereich (10 SWS) und einen Wahlpflichtbereich (6 SWS).

Zum Pflichtbereich gehören:

1. eine Vorlesung "Pädagogische Grundfragen" 2 SWS
2. zwei Studieneinheiten, davon Studieneinheit I zu den Studienbereichen A und B 4 SWS

Studieneinheit II zu den
Studienbereichen C und D

4 SWS

Zum Wahlpflichtbereich gehören

3 Proseminare

6 SWS

(2) Die Zulassung zu den Studieneinheiten I und II setzt die erfolgreiche Teilnahme an der Vorlesung "Pädagogische Grundfragen" voraus.

(3) Im Grundstudium sind gemäß der LPO drei Leistungsnachweise zu erwerben. Der Erwerb des ersten Leistungsnachweises erfolgt in der zweistündigen Pflichtvorlesung "Pädagogische Grundfragen", setzt regelmäßigen Besuch und einen erfolgreichen Abschluß (Klausur) voraus.

Die Leistungsnachweise zwei und drei werden in den je vierstündigen Studieneinheiten I und II erworben. Diese Studieneinheiten erstrecken sich über ein Semester oder zwei unmittelbar aufeinanderfolgende. Regelmäßiger Besuch, qualifizierte Mitarbeit und die Vorlage einer schriftlichen Arbeit (Referat, Hausarbeit) sind Voraussetzungen.

Im Wahlpflichtteil müssen zwei Proseminare besucht werden, eines davon muß aus dem Bereich der Pädagogik gewählt werden, das weitere soll aus dem gesellschaftswissenschaftlichen/philosophischen Bereich sein. Ein drittes Proseminar kann nach eigener thematischer Wahl belegt und zur späteren Schwerpunktbildung im Hauptstudium genutzt werden.

(4) Die Studieneinheiten I und II im Grundstudium dienen der Einführung und Vertiefung erziehungswissenschaftlichen Grundwissens in Ergänzung zu der in der Pflichtvorlesung "Pädagogische Grundfragen" behandelten Thematik. Sie verfolgen zusätzlich eine dreifache Zielsetzung:

1. Klärung pädagogischer Grundbegriffe
2. Analyse des pädagogischen Berufsfeldes
3. Aufweis des interdisziplinären Problemfeldes, in dem die Erziehungswissenschaft in der Gegenwart steht.

(5) In den Proseminaren wird den Studierenden Gelegenheit gegeben, sich mit ausgewählten Studienteilen gemäß der Studienordnung nach eigener Wahl näher zu beschäftigen. Der

Studierende trägt die von ihm gewählten Proseminare in das Formblatt zum Grundstudium ein; der Dozent testiert die regelmäßige Teilnahme.

(6) Der erfolgreiche Abschluß des Grundstudiums setzt den Erwerb der drei geforderten Leistungsnachweise und den Nachweis der ordnungsgemäß belegten 16 SWS voraus. Der erfolgreiche Abschluß des Grundstudiums wird dem Studierenden in einem besonderen Formblatt durch den Dekan oder einen von ihm dazu Beauftragten testiert.

§ 10

Inhalt des Hauptstudiums

(1) Das Hauptstudium (16 SWS) führt das Grundstudium inhaltlich und methodisch fort und umfaßt einen Pflichtbereich von 4 SWS und einen Wahlpflichtbereich von 12 SWS.

Die Pflichtveranstaltung umfaßt die Studieneinheit "Allgemeine Didaktik" im Bereich E (Teilgebiet 1) und besteht aus einer zweistündigen Vorlesung und einem zweistündigen Seminar. Regelmäßige Teilnahme an der Vorlesung ist Voraussetzung für die Aufnahme in das Seminar. Der Leistungsnachweis erstreckt sich auf diese vierstündige Studieneinheit.

Der Wahlpflichtbereich umfaßt 12 SWS. Ein Leistungsnachweis ist aus den Bereichen A - D gemäß § 36 Abs. 3 der LPO zu erbringen.

Die weiteren 10 SWS dienen eigener Schwerpunktsetzung aus den Bereichen A - D und dem fakultativen Ergänzungsbereich gemäß § 7 (3) dieser Studienordnung und der Vorbereitung auf die Prüfung im Fach Erziehungswissenschaft.

Im verbleibenden Wahlpflichtbereich kann der Studierende die Veranstaltungsformen frei wählen. Mindestens zwei der Lehrveranstaltungen müssen allerdings Übungen für Fortgeschrittene oder weitere Seminare sein.

Die Zulassung zum Seminar mit Leistungsnachweis aus den Bereichen A - D setzt die Teilnahmebescheinigungen an den genannten Übungen für Fortgeschrittene bzw. an den Seminaren voraus.

(2) Die Zulassung zum Hauptstudium setzt den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums voraus.

(3) Soll im Rahmen des Studiums für das Lehramt für die Sekundarstufe II gleichzeitig die Voraussetzung für den Nachweis der Lehrbefähigung in der Sekundarstufe I erworben werden, sind weitere auf die Sekundarstufe I bezogene erziehungswissenschaftliche Studien im Umfange von 8 SWS zu erbringen.

Die Lehrveranstaltungen hierzu sind aus den Studienbereichen B - E zu entnehmen. Mindestens je eine Lehrveranstaltung muß aus D und aus E gewählt werden. Unter den nachzuweisenden Lehrveranstaltungen ist die Teilnahme an mindestens zwei Übungen für Fortgeschrittene oder Seminaren verpflichtend.

§ 11

Schulpraktische Studien

Schulpraktische Studien unter erziehungswissenschaftlichem Aspekt werden fakultativ nach vorhandenen Möglichkeiten angeboten.

§ 12

Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums und Leistungsnachweise

(1) Für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung sind neben dem Nachweis des abgeschlossenen Grundstudiums der Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums und zwei Leistungsnachweise gemäß § 36 Abs. 3 LPO vorzulegen.

(2) Der Umfang des nachzuweisenden ordnungsgemäßen Studiums richtet sich nach den §§ 7, 9 und 10 und wird durch das Studienbuch belegt.

(3) Die beiden Leistungsnachweise gemäß § 36 Abs. 3 LPO sind die nach § 10 dieser Studienordnung geforderten Scheine. Diesen Leistungsnachweisen liegen individuell feststellbare und bewertbare Leistungen zugrunde (z. B. schriftliche Hausarbeit, Referat, Klausurarbeit, mündliche Prüfung). Der verantwortliche Dozent teilt den Teilnehmern spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung mit, welche Leistung er für die Erteilung eines Leistungsnachweises fordert.

§ 13

Die Erste Staatsprüfung für das Lehramt
für die Sekundarstufe II und I

(1) Die Erste Staatsprüfung gliedert sich in zwei Abschnitte gemäß § 4 (1) LPO. Die Prüfung im Fach Erziehungswissenschaft findet im 2. Abschnitt statt und besteht aus einer vierstündigen Arbeit unter Aufsicht sowie einer mündlichen Prüfung von 40 Minuten Dauer.

Für die Prüfung sind aus den in § 7 genannten Bereichen drei Teilgebiete aus verschiedenen Bereichen zu benennen, darunter ein Teilgebiet aus dem Bereich B oder E. Zu jedem Teilgebiet gibt der Kandidat die Schwerpunkte seiner Studien an.

(2) In der Klausur soll der Kandidat beweisen, daß er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln eine den Anforderungen des Faches Erziehungswissenschaft entsprechende Aufgabe lösen kann. Er soll dabei grundlegende Kenntnisse von Gegenständen und Methoden des Faches nachweisen sowie seine Fähigkeit darlegen, Wissen im Sinn der gestellten Aufgabe anzuwenden. In der mündlichen Prüfung wird dem Kandidaten Gelegenheit gegeben, ausgehend von vertieften Kenntnissen in den von ihm angegebenen Teilgebieten, Aufgaben und Probleme zu lösen und den Bezug zwischen den Gegenständen dieser Teilgebiete und den Gegenständen des Faches insgesamt darzulegen. Der Kandidat soll sich dabei zusammenhängend äußern.

(3) Im Rahmen dieser Prüfung können ebenfalls die in der Ersten Staatsprüfung zu erfüllenden Voraussetzungen für den Erwerb der Befähigung zum Lehramt für die Sekundarstufe I nachgewiesen werden.

(4) Die Zulassung hierzu erfolgt, wenn der Kandidat die zusätzlichen in § 10 Abs. 3 festgelegten Studien nachweist.

(5) Legt der Kandidat die zusätzliche Prüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I ab, wird die mündliche Prüfung um 15 Minuten verlängert.

(6) Der Kandidat benennt für die mündliche Zusatzprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I zwei Teilgebiete aus den in § 7 dieser Studienordnung genannten Bereichen.

§ 14 Studienplan

Der Studienordnung ist gemäß § 85 Abs. 6 WissHG ein Studienplan als Anhang beigefügt. Der Studienplan dient als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums.

§ 15 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität. Für die Durchführung des Fachstudiums wird eine studienbegleitende Fachberatung durch die Fachstudienberater unter dem wissenschaftlichen Personal des Instituts für Erziehungswissenschaft sowie durch die zuständigen Fachvertreter angeboten.

§ 16 Anrechnung von Studien, Anerkennung von Prüfungen und Prüfungsleistungen im Rahmen der Ersten Staatsprüfung

(1) Studienleistungen, die an anderen Wissenschaftlichen Hochschulen des In- und Auslandes erbracht worden sind, können im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen angerechnet werden.

(2) Die Entscheidung trifft das für die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn zuständige Staatliche Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen Bonn.

§ 17 Übergangsbestimmungen

Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, die im Sommersemester 1985 ihr Lehramtsstudium im Fach Erziehungswissenschaft an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn aufgenommen haben. Studierende, die ihr Lehramtsstudium im Sommersemester 1984 oder Wintersemester 1984/85 in Nordrhein-Westfalen aufgenommen haben, können ihr Studium nach dieser Studienordnung gestalten und die Erste Staatsprüfung nach den Bestimmungen der LPO in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.11.85 ablegen.

§ 18
Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Penselin
(Professor Dr. S. Penselin)
Beauftragter für Lehre und Studium

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Lehrerausbildungskommission vom 11.12.1987.

Bonn, den 15. Juli 1988

K. Fleischhauer
(Professor Dr. K. Fleischhauer)
Rektor
der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

STUDIENPLAN für Erziehungswissenschaft Lehramt
Sekundarstufe II und I (unverbindliches Beispiel)

GRUNDSTUDIUM(16 SWS)

1. Semester: - Vorlesung "Pädagogische Grundfragen" (2 SWS)
(Scheinpflcht)
- Proseminar (unbenotet) (2 SWS)

2. Semester: - Studieneinheit I (4 SWS) (Scheinpflcht)

3. Semester: - Studieneinheit II (4 SWS) (Scheinpflcht)

4. Semester: - 2 Proseminare (unbenotet) (2 x 2 SWS)

HAUPTSTUDIUM(16 SWS)

5. Semester: - Studieneinheit "Allgemeine Didaktik": Vorlesung
und dazugehöriges Seminar (2 x 2 SWS)
(Scheinpflcht)

6. Semester: - 2 Veranstaltungen, wahlweise: Vorlesung für
Begleitfachstudenten/Seminar/Übung für Fortge-
schrittene (unbenotet) (2 x 2 SWS)

7. Semester: - 2 Veranstaltungen, wahlweise: Vorlesung für
Begleitfachstudenten/Seminar/Übung für Fortge-
schrittene (unbenotet) (2 x 2 SWS)

8. Semester: - 1 Veranstaltung, wahlweise: Vorlesung für
Begleitfachstudenten/Seminar/Übung für Fortge-
schrittene (unbenotet) (2 x 2 SWS)
- Seminar (2 SWS) (Scheinpflcht)